47

Gemeinden besteht. Dagegen werden die Bereiche ≫Reparaturen ≪ und stadttechnische Versorgung nur hinsichtlich der Städte und Gemeinden genannt.

Im übrigen gibt der GoV-Kommentar folgende allgemeine Hinweise

a) für den Bezirk:

Die Regelung in Kap. III geht davon aus, daβ der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes wichtige Aufgaben bei der Durchsetzung der zentralen staatlichen Politik im Territorium zu erfüllen haben. Ihnen obliegt die unmittelbare Leitung und Planung bedeutender Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens. Zugleich haben sie wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Stadt- und Landkreisen, Stadtbe zirken sowie Städten und Gemeinden zu schaffen.

《 (Vorbemerkung zu §§ 20ff.)

b) für die Stadt- und Landkreise:

 \gg Die Festlegungen gehen davon aus, da β die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Kreisen vor allem bei der Durchführung der sozialistischen Kommunalpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staa tes eine entscheidende Rolle spielen. Durch ihre Tätigkeit tragen sie ma β geblich dazu bei, die Bezie hungen der Staatsorgane zu den Bürgern weiter zu festigen, territoriale Ressourcen für die Erhö hung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und für die planmä β ige Verbesserung der Arbeits und Lebensbedingungen der Werktätigen zu erschlie β en und immer wirksamer zu nutzen. \ll (Vorbe merkung zu $\S\S$ 35 ff.)

c) für die Städte und Gemeinden:

Die Festlegungen in den §§ 54-68 bringen die hohe Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden für die Verwirklichung der sozialistischen Kommunal politik, für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zum Ausdruck. In den Städten und Gemeinden besteht der engste Kontakt zwischen den Staatsorganen und den Bürgern. Deshalb müssen auch die Rathäuser den Bürgern leicht zugänglich sein, um An liegen, Hinweise, Beschwerden und Vorschläge vortragen zu können. Zugleich gilt es, die Aktivität und Initiative der Bürger, vor allem im Wettbewerb ⟩Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit! ⟨ zu fördern.

Mit dem Gesetz wird der seit dem VIII. Parteitag der SED eingeschlagene und vom IX. Parteitag der SED bestätigte Weg konsequent fortgeführt, die örtlichen Staatsorgane in den Städten und Gemeinden, vor allem auch in den größeren und mittleren kreisangehörigen Städten, weiter zu stär ken. \ll (Vorbemerkung zu $\S\S$ 54 ff.)

6. Kompetenzen.

- a) In der Vorauflage (s. Erl. II 4 zu Art. 81) war der Versuch unternommen worden, 48 anhand der Verfassungsnormen und der einfachen Gesetzgebung \gg Grundkompetenzen \ll herauszuarbeiten. Dieser Versuch wurde durch die Rechtslage vor dem GöV gerechtfer tigt. Das GöV verwendet nunmehr auch den Begriff \gg Kompetenz \ll ein schlagender Be weis für seine Richtigkeit variierte ihn aber durch die Einführung des Begriffes der \gg aus schlie β lichen Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen \ll (§ 7).
- b) Nach dem GöV-Kommentar (Vorbemerkung zu § 7) schafft die Regelung der aus- 49 schließlichen Kompetenz wesentliche staatsrechtliche Grundlagen dafür, daß die örtli chen Volksvertretungen ihre Verantwortung als gewählte Machtorgane im Territorium verwirklichen und dazu die erforderlichen Entscheidungen treffen. \gg Sie bestimmt, in wel chen Fragen allein die jeweilige Volksvertretung zu entscheiden hat. \ll Genauer gesagt han delt es sich um ausschließliche Kompetenzen der Plena der örtlichen Volksvertretungen (s. Rz. 27 zu Art. 81).